

Schulhygieneplan der IGS

Edemissen

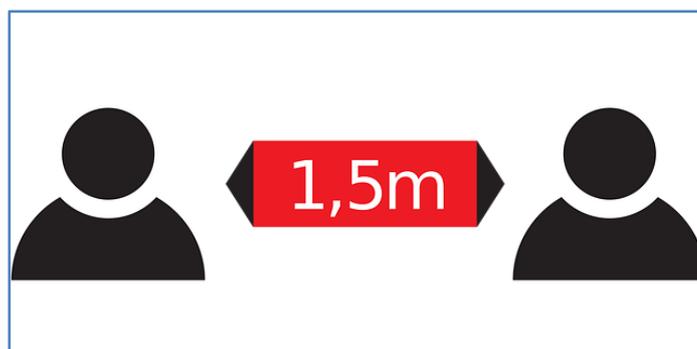
Nach § 36 i.V. mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes verfügen alle Schulen über einen Hygieneplan, der grundlegende Maßnahmen vorgibt, die die Arbeit aller in Schule Beschäftigten in einem hygienischen Umfeld ermöglichen.

Vorbemerkungen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, hier Schülerinnen und Schüler, und deren Sorgeberechtigte, werden über die Forderungen des § 34 des IfSG durch die Schulleitung schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme wird ebenfalls schriftlich bestätigt. Zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Belehrung der Schülerinnen und Schüler zudem mündlich durch die Tutoren.
- Die Schulleitung nimmt Meldungen zu Infektionsfällen entgegen, leitet diese ans Gesundheitsamt weiter und sorgt dafür, in Zusammenarbeit mit diesem notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Nach wie vor wichtig:

ABSTANDSGEBOT



Hygieneplan zur COVID 19-Eindämmung

Fassung vom 19.04.2022

Die folgenden Regeln orientieren sich am Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona in Schule sowie der aktuellen Corona-Verordnung vom 14.04.2022. Danach sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

*„Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung.“
(Rundverfügung Nr. 29/2021 vom 9.11.2021)*


Niedersächsisches Kultusministerium

→ Exit-Plan

Zeitraum	Testen	Mund-Nase-Bedeckung
bis 04.03.2022	Tägliche Testung nach den bekannten Regeln	Alle tragen medizinische Masken.
ab 07.03.2022	3x wöchentlich Testen + ABIT*	Alle tragen medizinische Masken.
ab 21.03.2022	3x wöchentlich Testen + ABIT*	Im Primärbereich darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**
Osterferien		
X → 20. bis 29.04.2022	Tägliche Testung – „Sicherheitsnetz“	Im Primärbereich darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**
ab 02.05.2022	Testen anlassbezogen und freiwillig	In allen Schuljahrgängen darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.**

* ABIT = Anlassbezogenes intensiviertes Testen
** Ausnahme: Wenn es einen positiven Fall in der Klasse gibt, tragen alle SuS der Klasse eine Woche lang ihre Maske auch am Sitzplatz.

Alle Maßnahmen nach dem 19. März 2022 stehen unter dem Vorbehalt, dass §28a IfSG eine entsprechende Rechtsgrundlage bietet.

Quelle: www.mk.niedersachsen.de

X: Maskenpflicht entfällt an allen Schulen in Niedersachsen.

→ Weitere Regelungen zum Exit-Plan im Schulbereich

Kohorten-Regelungen	Wegfall der Regelungen ab 21.3.22
Schul-Veranstaltungen , Tag der offenen Tür, Konferenzen, Gremien, Elternabende (Online-Formate weiterhin erlaubt)	Ab 24.2.2022 unter 3-G-Bedingungen auch für Externe zulässig – Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22
Schulfahrten / Auslandsmobilitäten , Besuch ausländischer Schüler im Rahmen von Schüleraustauschen und Auslandsmobilitäten Hospitationen von ausländischen Lehrkräften	Untersagt bis einschließlich 1.4.22 – dann Wegfall der Regelung
Rahmenhygieneplan	Überführung in schuleigene Hygiene-Pläne ab 21.3.22
Härtefallregelung Schülerinnen und Schüler und vulnerable Lehrkräfte / Beschäftigte	Gilt noch einschl. Sicherheitswoche nach den Osterferien – dann Wegfall ab 2.5.22
Lehrkräftefortbildungen (Präsenz) betrifft auch die Teilnahme von Lehrkräften an Fortbildungen / Veranstaltungen Dritter. Fortbildungen sollten grds. mit Präsenz- und Digitalformaten geplant werden.	Ab 24.2.22 unter 3-G in Präsenz möglich – Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22
Berufliche Orientierung / Beratung (außerhalb von Agenturen für Arbeit und Kammern)	Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22
Praxisbegleitung	Wegfall der Einschränkungen ab 21.3.22

Aktueller Stand 17.03.2022

Testung SuS:

- vom 20.-29.4.2022 testen sich alle Schülerinnen und Schüler täglich – auch die geimpften, genesenen und geboosterten – zu Hause
- ab 2. Mai bis zum Ende des Monats freiwilliges Testen dreimal pro Woche

Nachweispflicht:

- Vorlage Testkit UND Begleitschreiben der Eltern in Schule vor Unterrichtsbeginn, ab dem 02.05.2022 montags, mittwochs, freitags
- bei Nichtvorlage Betretungsverbot, Kontaktaufnahme zu Eltern

Positives Testergebnis:

- Meldung an Schulleitung,
- Einholung PCR-Bestätigung beim Arzt oder in der Apotheke:
 - negatives Ergebnis: Teilnahme am Unterricht
 - positives Ergebnis: SuS bleibt zu Hause
 - Freitestung frühestens nach 5 Tagen,
 - bei Symptombefreiheit erneut Selbsttestung.

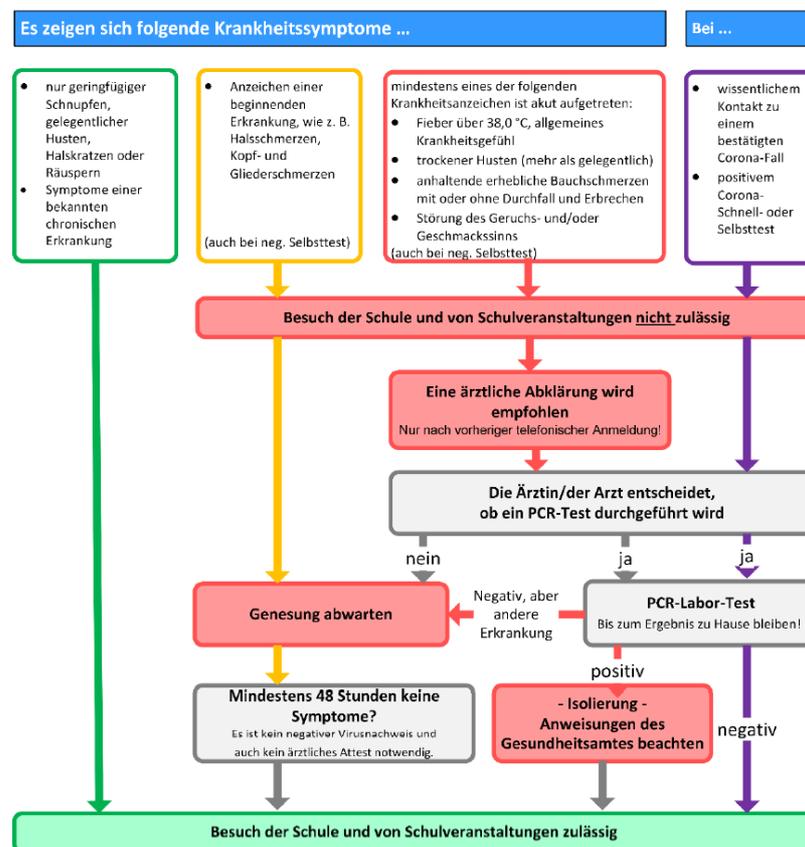
- **ABIT: komplette Lerngruppe – auch Geimpfte und Genesene – testet sich an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen zu Hause,** Testkits werden von Schule gestellt

Befreiung vom Präsenzunterricht:

- Die Befreiung der SuS vom Präsenzunterricht im Härtefall ist möglich, wenn
 - gemäß Definition des R.-K.-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes zu befürchten ist,
 - vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme verhängt worden ist.
 - **Keine Befreiung von der Präsenzpflcht gilt bei Abschluss- und schriftlichen Arbeiten,** das Schreiben in einem geschützten Bereich ist zu gewährleisten.

Sog. Testverweigerer dürfen ausschließlich zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie Abschlussarbeiten das Schulgelände betreten. Bis dahin muss sich der Lernstoff eigenverantwortlich angeeignet werden. Die Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.

1. Schulbesuch bei Erkrankung



Quelle MK: Rahmen-Hygieneplan 5.0-2021-05-10

2. Persönliche Hygiene

- **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen einhalten.**
- **Persönliche Gegenstände**, auch z.B. Pausenbrote und Getränke, **werden nicht** mit anderen ausgetauscht bzw. **geteilt**.
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge bzw. ins Taschentuch, welches sofort im Mülleimer entsorgt wird.
- **Handhygiene beachten:**
Hände waschen 20-30 Sekunden
 - nach Betreten des Schulgebäudes,
 - vor Berührung des Gesichtes,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach der Toilettenbenutzung,
 - nach gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- **Hände-Desinfektionsmittel:**
 - **Einsatz, wenn Händewaschen nicht möglich ist** oder bei Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem,
 - Einsatz bei SuS bis Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung,
 - Desinfektionsmittel ca. 30 Sekunden in die trockenen Hände einreiben,
 - Umfüllung in kleine Gebinde muss fachgerecht durch geschultes Personal erfolgen.
 - **Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion genutzt werden!**

3. Tragen der MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)

- **Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr**
- **MNB in der Schule:**
 - **freiwilliges Tragen der MNB möglich und empfehlenswert**

4. Regeln im Unterricht – Kohorten-Prinzip

- Der Unterricht findet **grundsätzlich regulär in festgelegten Kohorten und kohortenübergreifenden Lerngruppen**, statt:
 - **Kohorten sind:**
 - **Klassen,**
 - **kohortenübergreifende Lerngruppen:**
 - **Kurse und WPK innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AUA (Außerunterrichtliche Angebote)**
 - **AG**
- **Feiern/Vorfürhungen/Verabschiedungen: nur in jeweiliger Kohorte zulässig, Zutritt Angehöriger/Externer/Gäste nicht zulässig.**
- Für ein **intensives Lüften alle 20 Minuten (Prinzip 20-5-20)** wird weiterhin **gesorgt**.

5. Sportunterricht

- Sport-und Schwimmunterricht findet statt.

6. Pausenregelung

- Die Kohorten verbringen weiterhin die **Pausen** auf den ihnen zugewiesenen Höfen:
 - **JG 5 – Innenhof; JG 6/7 – Hof II; JG 8 – Bolzplatz; JG 9/10 – Hof I.**
- Der Kioskbetrieb findet statt.
- Bei Schlechtwetter verbleiben die Klassen unter Aufsicht in ihren zugewiesenen Räumen.

7. Erste Hilfe und Evakuierungsübungen

- **Atemkontrolle** nur mittels **Beobachtung** Brustkorbbewegung,
- **Atemspende** unter Beachtung des Eigenschutzes, möglichst mit **Beatmungsmaske**,
- Vermeidung einer gemeinsamen Evakuierungsübung im Schulzentrum, stattdessen Unterweisung innerhalb der Kohorten und ggf. separate Übungen,
- Probealarmierung möglich zum Zwecke des Kennenlernens des Alarmsignals.

8. Konferenzen und Versammlungen

- **Veranstaltungen**, die **in Präsenz** abzuhalten sind:
 - Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl oder eine Wahl nach Eltern- und Schülerwahlordnung vorgenommen wird,
 - Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG.
- Gesamtkonferenzen, Schulvorstandssitzungen, Besprechungen und Teilkonferenzen können ggf. in digitaler Form durchgeführt werden.
- Beschlüsse können per Umlauf gefasst werden.
- Lernentwicklungsgespräche (LEG) werden in Präsenz und auf Wunsch digital geführt.
- Die Teilnahme an Elternabenden, Elternsprechtagen u.ä. Veranstaltungen sowie die Mitwirkung in schulischen Gremien setzt ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder Genesenennachweis voraus.

9. Dokumentation

- Die **Anwesenheit** folgender Personengruppen ist zu **dokumentieren**:
 - Zusammensetzung der Kohorten sowie Anwesenheit in Klassen- und Kursbüchern,
 - Anwesenheit der in Schule eingesetzten Personen (Stundenplan, ...).

10. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des IfSG ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID 19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Schulleitung ist nicht befugt, SuS in die Quarantäne zu schicken. Hatte ein/e SuS Kontakt mit einer Person, die positiv getestet wurde, so handelt es sich um eine Kontaktperson 1. Grades. Die Quarantäne wird vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst, welches auch das weitere Vorgehen vorgibt. Personen, die mit einer Kontaktperson Kontakt hatten, nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Gesundheitsamt anderes veranlasst. Grundsätzlich ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen über mögliche Kontakte mit positiv getesteten Personen.

11. Zutrittsbeschränkungen

- **Ausschluss** vom Schulbesuch für Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden sowie deren Kontaktpersonen.
- Die **Begleitung von SuS ins Schulgebäude** sowie das Abholen durch Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich **untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Der Zutritt Schulfremder ist auf ein Minimum zu beschränken und erfolgt nur auf **Anmeldung** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands.
 - **Kontakt**daten der Personen sind zu **dokumentieren**.

„Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses...“

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Die Ausstellung der ärztlichen

Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Bei den Tests muss es sich entweder

aa) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), oder

bb) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, handeln.“

(Rundverfügung Nr.20/2021 vom 01.06.2021)

Die Regeln sind verbindlich. Bei Zuwiderhandlung sind sowohl die Lehrkräfte als auch das schulische Personal gehalten, einzuschreiten und die Schulleitung sofort zu informieren, welche bei Verstößen ggf. die entsprechenden Maßnahmen gemäß § 61 NSchG veranlasst.

Personen, die einer **Risikogruppe** angehören (Personen mit Grunderkrankungen im Bereich **Herz/Kreislauf-chron. Erkrankungen der Nieren und Leber oder der Lunge-Diabetes-Krebserkrankung-geschwächtes Immunsystem-neurol. bed. Muskelerkrankungen**), **Schwangere sowie Schwerbehinderte können grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt werden**. Schwerbehinderten, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Arbeit aus dem Home-Office zu ermöglichen. Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, **können im Präsenzunterricht eingesetzt werden**. *Durch ein ärztliches Attest kann bestätigt werden, dass ein schwerer Verlauf einer COVID-Erkrankung zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine Beschäftigung im Home-Office möglich.*